



28. Oktober 2005

Gemeinderat
9425 Thal

14 **Gemeinde Thal: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Rebenstrasse Parz. 674/1411**
- **Überbauungsplan Rebenstrasse Parz. 674/1411**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse grundsätzlich recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

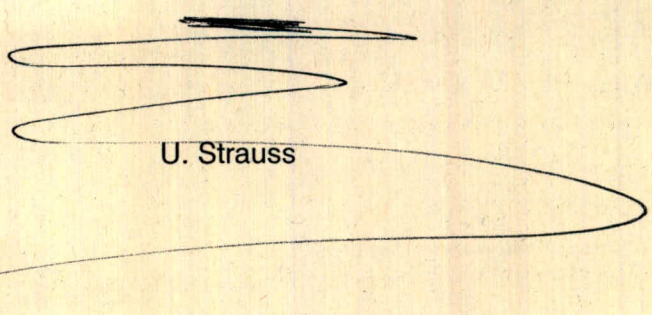
Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1540.-.
(ARE: Fr. 1'200.-; TBA: Fr. 340.-)

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:


U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Teilstrassenplan Rebenstrasse, vom TBA genehmigt am 14. Oktober 2005
- Einzählungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Vermessungsamt
- Amt für Raumentwicklung